

S T A T U T E N

der

Evolon AG

mit Sitz in Lyss

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma Unter der Firma **Evolon AG** besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft.

Art. 2

Sitz Der Sitz der Gesellschaft ist in Lyss.

Art. 3

Dauer Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 4

Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, die Beschaffung, die Speicherung, die Übertragung und die Verteilung sowie die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in ihrem Versorgungsgebiet mit Strom, Wärme, Telekommunikation und Wasser sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann weitere Ver- und Entsorgungsaufgaben übernehmen, alle kommerziellen Tätigkeiten ausüben und alle Massnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder diesen angemessen zu fördern scheinen, wie z.B. Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, jede Art von Beteiligungen oder Unternehmen erwerben, halten, verwalten, veräussern oder finanzieren und Grundstücke erwerben, halten, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 5

Aktienkapital Das Aktienkapital beträgt CHF [•].00 und ist eingeteilt in [•] Namenaktien zu je CHF [•] Nennwert. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 6

Aktien, Form der Aktien Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von einfachen Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen, sofern ihm die Einsicht in seine Position anderweitig nicht möglich ist. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Die in Form von einfachen Wertrechten ausgegebenen Aktien sind in ein besonderes Wertrechtebuch einzutragen, das mit dem Aktienbuch zusammenfallen kann, sofern dies ausdrücklich erwähnt wird.

Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln.

Jede Aktie ist unteilbar gegenüber der Gesellschaft, die nur einen Vertreter pro Aktie anerkennt. Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

Art. 7

Aktienbuch, Verzeichnis wirtschaftlich berechnete Personen Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch (analog oder digital), in das die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien der Gesellschaft eingetragen werden. Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Aktienbuchs verantwortlich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung in das Aktienbuch erfolgt nur, wenn

nachgewiesen wird, dass die Übertragung der Aktien formgerecht und statutengemäss erfolgt ist.

Die Gesellschaft führt zudem ein Verzeichnis (analog oder digital) über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Sowohl Aktienbuch als auch Verzeichnis enthalten den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Aktionäre oder Nutzniesser bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Belege für die einzelnen Eintragungen sind während zehn Jahren nach der Löschung des jeweiligen Aktionärs oder Nutzniessers bzw. der jeweiligen wirtschaftlich berechtigten Person aufzubewahren.

Art. 8

Übertragung und Vinkulierung

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) sofern der folgende wichtige Grund vorliegt: der Erwerber steht direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft;
- b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt; die Gesellschaft kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Eintragungsgesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wird;
- c) ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, auf Rechnung anderer Aktionäre oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Veräusserer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, solange die erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird.

Art. 9

Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 10

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle (sofern nicht befugt darauf verzichtet wird)

A. Die Generalversammlung

Art. 11

Befugnisse

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (soweit dafür nicht der Verwaltungsrat im Rahmen von Kapitalerhöhungen zuständig ist);
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verwaltungsrates und der allfälligen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sofern die Gesellschaft diese Unterlagen zu erstellen hat;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 12

Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Zudem ist die Generalversammlung innert nützlicher Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie allein oder zusammen fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Art. 13

Ort und Art der Versamm- lung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Art. 14

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihegläubiger.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der in Art. 31 vorgesehenen Form einberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, das Datum, die Uhrzeit, die Art und der Ort der Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (inklusive kurzer Begründung der Anträge, sofern die Aktionäre eine solche eingereicht haben), und gegebenenfalls Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der

Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Auf die Art der Zugänglichmachung ist in der Einberufung hinzuweisen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 15

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aktionäre haben das Recht, das Protokoll einzusehen. Sie können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 17

**Stimmrecht,
Vertretung,
Beschlussfassung,
Teilnahme der
Mitglieder des
Verwaltungsrates
und der
Geschäftsleitung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich durch einen Vertreter seiner Wahl mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausschlaggebend.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung, die Gewährung von besonderen Vorteilen;

4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. der Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie dürfen sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 18

Mitgliederzahl, Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
Amtsdauer

Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, haben die Aktionäre jeder Kategorie Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, wobei ein Verwaltungsratsmitglied Vertreter mehrerer Kategorien sein kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; die Amtsdauer der Mitglieder des

Verwaltungsrates endet jeweils nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wiederwahlen finden als globale Wiederwahlen statt, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Einzelwahl anordnet.

Art. 19

Befugnisse, Übertragung der Geschäfts- führung

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation,
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung sowie die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen (Geschäftsführung). Das Organisationsreglement regelt die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung.

Art. 20

Organisation, Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, über Berücksichtigung der Befugnisse der Generalversammlung, selbst. Er bezeichnet insbesondere den Sekretär. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen. Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal pro Quartal.

Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Art der Sitzung.

Art. 22

Vertretung der Gesellschaft Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 23

Interessenkonflikte Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diesfalls die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Art. 24

Entschädigung Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und wenn ja welche Entschädigung die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten. Unabhängig davon haben diese für ihre Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.

C. Die Revisionsstelle (sofern nicht befugt darauf verzichtet wird)

Art. 25

Wahl Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle muss nach Obligationenrecht unabhängig sein.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Diesfalls darf die Generalversammlung die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung und der allfälligen Konzernrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Der Verwaltungsrat ernennt die für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung zuständige Revisionsstelle, sofern eine Revision trotz gültigem Verzicht der Aktionäre gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 26

Aufgaben

Die allfällige Revisionsstelle hat die ihr im Gesetz zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr

Art. 27

Geschäftsbericht, Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz einen bzw. eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie hat den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu entsprechen. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Anfang und Ende des Geschäftsjahres festzulegen.

Art. 28

Reserven, Gewinnverteilung Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 29

Verfahren Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Art. 30

Zuständigkeit Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 31

Bekanntmachungen Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Aktionäre bzw. Nutzniesser erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

VII. Weiteres

Art. 32

Personen- und Funktionsbezeichnungen In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung an alle Geschlechter.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründerversammlung vom [•] festgesetzt worden.

[•], den [•]

Die Gründerinnen:

Energie Seeland AG

EWA Energie Wasser Aarberg AG

([•])

([•])

([•])

([•])

Der Notar: